

Satzung für den Förderverein „Walderlebnisgebiet Hardehausen e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Zweck, rechtliche Stellung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Walderlebnisgebiet Hardehausen e. V.“. Sitz des Vereins ist 34414 Warburg-Scherfede. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2004 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31.12.2004. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, des Waldbaues und der Holzverwendung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

1. die Förderung und Verbreitung der Idee der Bedeutung nachhaltiger und naturnaher Waldwirtschaft,
2. die Förderung und Weiterentwicklung der Ausstellung in dem Informationszentrum Hammerhof und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
3. die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
4. die Förderung der Umweltbildung von Jugendlichen,
5. die Förderung der Wildtierforschung verwirklicht.

§ 2

Tätigkeit eines Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszwecks zusammenarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Walderlebnisgebiet Hardehausen e. V.“ können werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Personenvereinigungen,
 - Körperschaften
 - Anstalten und
 - Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts,

die bereit sind, die im § 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erworben, der über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September seinen Austritt zum Jahresende aus dem Förderverein erklären.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sich aus der Satzung ergebende Pflichten grob verletzt wurden oder wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4

Beiträge

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von 2 Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Organe des Fördervereins „Walderlebnisgebiet Hardehausen e. V.“ sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Der/die Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zugehen.
2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, spätestens innerhalb von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mind. 7 Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind; es gilt jeweils die geringere Anzahl. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und dem/der Versammlungsleiter/in vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll durch eine/n vom Vorstand zu bestimmende/n Schriftführer/in festgehalten. Das Ergebnisprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung oder durch eine mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung eines Organs des Vereins nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern,
2. die Wahl einer/s Vorsitzenden und eine(s)r Stellvertreter(s)in aus dem Kreis der drei gewählten Vorstandsmitglieder und des entsandten (§10) Vorstandsmitgliedes,
3. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
4. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. die Jahresrechnung zu genehmigen,
6. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

7. zwei Kassenprüfer/innen für jeweils ein Jahr zu wählen (Wiederwahl ist möglich),
8. Satzungsänderungen zu beschließen,
9. über die Auflösung des Vereins zu befinden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - seine(r)m Stellvertreter/in,
 - zwei weiteren Mitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter
3. Der Vorstand wird für vier Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so bleibt ein nachgewähltes Mitglied nur für den Rest der Wahlperiode im Amt.
5. Der/die Leiter/in des Waldinformationszentrum Hammerhof ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 10

Entsendungsrechte

Geborenes Mitglied im Vorstand ist der/die Leiter/in des Regionalforstamtes Hochstift.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Zur gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind sowohl der/die erste Vorsitzende als auch der/die Stellvertreter/in allein berechtigt. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und diesem/r Vertretungsmacht erteilen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die Tagesgeschäfte, stellt den Haushaltsanschlag auf und ist für die Umsetzung verantwortlich.
2. Beschlüsse sind vom/von der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. die Beschlussfassung im Vorstand regelt. Diese ist von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Höxter. Dieser verwendet es unmittelbar und ausschließlich für im Kreis Höxter ansässige und nach Landschaftsschutzgesetz NRW anerkannte Naturschutzverbände.

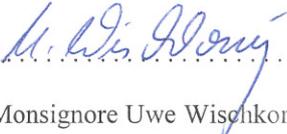
§ 14
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus oder aufgrund dieser Satzung ist der Sitz des Fördervereins.

Warburg-Scherfede, den 14.04.2016

Protokollführerin: 

Christiane Wiener

1. Vorsitzender: 

Monsignore Uwe Wischkony